



Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Amtes Hörnerkirchen für die Gemeinde Westerhorn, Kreis Pinneberg

Betr.: Öffentliche Auslegung und Entwurf der Ergänzungssatzung der Gemeinde Westerhorn für ein rund 1,34 ha großes Satzungsgebiet am nördlichen Gemeindegebiet im Mahlsteinweg und an der Dorfstraße nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Westerhorn in der Sitzung am 22.09.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Westerhorn für ein rund 1,34 ha großes Satzungsgebiet im nördlichen Gemeindegebiet im Mahlsteinweg und an der Dorfstraße und die dazu gehörende Begründung

liegen vom 01.11.2021 bis 01.12.2021 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt und des Amtes Hörnerkirchen, Zimmer 2.06 während der regulären Öffnungszeiten Montag und Donnerstag 08.00-12.30 und 13.30-16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 12.30 und 13.30-18.00 Uhr sowie Freitag von 8.00-12.30 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bauleitplanung> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung der Gemeinde Westerhorn ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Übersichtsplan:

Übersichtsplan der Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung:



Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Rubart

(L.S.)

(Rubart)